

Anlage 3 In die Staatsprüfung eingehende Module

L1 Unterrichtsfach Musik:

Die beiden Module, die aus dem Unterrichtsfach Musik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- "Modul 2a: Musikvermittlung",
- "Modul 7b: Musikpraxis 2".

L2 Unterrichtsfach Musik:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Musik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- "Modul 2b: Musikvermittlung 1" oder "Modul 2c: Musikvermittlung 1",
- "Modul 3a: Musikwissenschaft 1" oder "Modul 3b: Musikwissenschaft 1",
- "Modul 8c: Musikpraxis 3",
- "Modul 8d: Musikpraxis 4".

L5 Unterrichtsfach Musik:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Musik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- "Modul 2b: Musikvermittlung 1" oder "Modul 2c: Musikvermittlung 1",
- "Modul 3a: Musikwissenschaft 1" oder "Modul 3b: Musikwissenschaft 1",
- "Modul 8c: Musikpraxis 3" oder "Modul 8d: Musikpraxis 4".

L3 Unterrichtsfach Musik:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Musik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- "Modul 5: Musikvermittlung 2",
- "Modul 3a: Musikwissenschaft 1" oder "Modul 3b: Musikwissenschaft 1" oder "Modul 6: Musikwissenschaft 2",
- "Modul 9e: Musikpraxis 5",
- "Modul 9f: Musikpraxis 6".

Hinzu kommt, falls fünf Module aus dem Unterrichtsfach Musik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden:

- "Modul 9g: Musikpraxis 7".